

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 (§ 9 Abs. 1 BauGB)
 IM ÜBRIGEN SIND AUCH DIE VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN
 IM TEXTTEIL DES BEBAUUNGSPLANES MASSGEBEND I

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE, ANZAHL DER WOHNUNGEN
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL	GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
SH SOCKELHOHE KH KNIESTOCKHOHE	Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
DACHFORM, DACHNEIGUNG DER HAUPTGEBAUDE	DACHFORM, DACHNEIGUNG DER GARAGEN UND NEBENGEBAUDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, 4 BauNVO)
WA 1 WA 2 ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, 16 - 21 BauNVO)

- E+D** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE HIER: EIN VOLLGESCHOSS UND EIN ALS VOLLGESCHOSS ANRECHENBARES DACHGESCHOSS
- U+E+D** HIER: EIN VOLLGESCHOSS, EIN ALS VOLLGESCHOSS ANRECHENBARES UNTERGESCHOSS UND EIN ALS VOLLGESCHOSS ANRECHENBARES DACHGESCHOSS
- 0,4** GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,6** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- SH 0,50 m MAX. SOCKELHOHE ÜBER STRASSENHOHE
- KH 0,50 m MAX. KNIESTOCKHOHE ÜBER DACHGESCHOSSROHFUSSBODEN

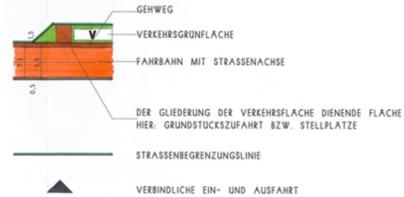
BAUWEISE
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, 22 BauNVO)

HOCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

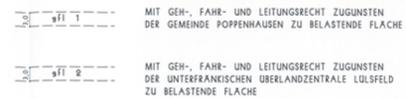
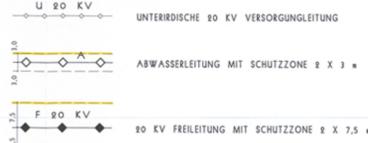
2 WO HOCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN HAUPTGEBAUDEN



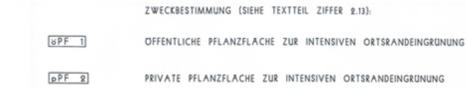
ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN, ZWECKBESTIMMUNG:



FÜHRUNG VON HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN



FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNDORDNUNG
 FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB



- BAUMSTANDORTE - MIT STANDORTBINDUNG I. WUCHSORDNUNG / II. WUCHSORDNUNG PFLANZGEBOT (SIEHE TEXTTEIL ZIFFER 2.13)
- STRÄUCHER, HECKEN - MIT STANDORTBINDUNG PFLANZGEBOT (SIEHE TEXTTEIL ZIFFER 2.13)
- BAÜME, STRÄUCHER UND HECKEN - OHNE STANDORTBINDUNG PFLANZGEBOT (SIEHE TEXTTEIL ZIFFER 2.13)
- BAUMBESTAND, HECKEN- UND STRÄUCHERBESTAND ERHALTUNGSGEBOT (SIEHE TEXTTEIL ZIFFER 2.13)



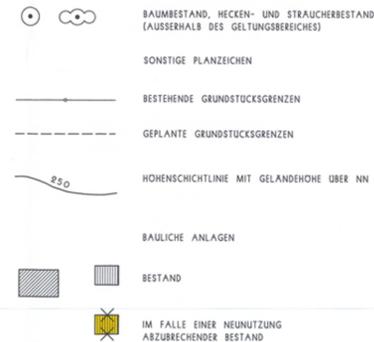
II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 (§ 9 Abs. 4 BauGB)
 IM ÜBRIGEN SIND AUCH DIE VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN
 IM TEXTTEIL DES BEBAUUNGSPLANES MASSGEBEND I

- SD DACHFORM SATTELDACH
- 35° - 45° MIN. UND MAX. DACHNEIGUNG DER HAUPTGEBAUDE
- 30° - 45° MIN. UND MAX. DACHNEIGUNG DER GARAGEN UND NEBENGEBAUDE

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN
 (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 IM ÜBRIGEN SIND AUCH DIE VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN
 IM TEXTTEIL DES BEBAUUNGSPLANES MASSGEBEND I



IV. HINWEISE
 IM ÜBRIGEN SIND DIE VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN
 IM TEXTTEIL DES BEBAUUNGSPLANES MASSGEBEND I



VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DEN GEMEINDERAT GEM. § 2 Abs. 1 BAUGB AM 10.05.1999
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 Abs. 1 BAUGB VOM 06.09.1999 BIS 08.10.1999
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 Abs. 1 BAUGB MIT SCHREIBEN VOM 24.05.1999 BIS 08.10.1999
- BESCHLUSS ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 Abs. 2 BAUGB AM 29.11.1999
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFS VOM 29.11.1999 MIT BEGRÜNDUNG VOM 29.11.1999 GEM. § 3 Abs. 2 BAUGB VOM 03.01.2000 BIS 04.02.2000
- SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DEN GEMEINDERAT GEM. § 10 BAUGB AM 28.02.2000

POPPEHAUSEN, DEN 04.08.2000



Der Bebauungsplan zur 2. Änderung „Am Sportplatz“ mit 16. Änderung „Vor dem Bauholz“ der Gemeinde Poppenhausen wurde mit Beschluß des Landrates vom 02.11.2000 Nr. 3.34/024-1/00 gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB genehmigt. Schwetzingen, 02.11.2000 Landratamt i.A.

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG IST AM 24. November 2000 DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT DER GEMEINDE "POST AUS POPPEHAUSEN" ÖFFENTLICH BEKANNTMACHTET WORDEN MIT DEM HINWEIS DARAUF, DASS DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG ZU JEDEMANNS EINSICHT IM RATHAUS IN POPPEHAUSEN WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN BEREITGEHALTEN WIRD. WEITER WURDE DARAUF HINGEWIESEN, DASS ÜBER DEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEBEN WIRD. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 10 Abs. 3 BauGB IN KRAFT GETRETEN.

POPPEHAUSEN, DEN 27. November 2000



DIESE ABSCHRIFT (KOPIE, LICHTPAUSE, PLOT) STIMMT MIT DER PLANKUNDE ÜBEREIN POPPEHAUSEN, DEN 04.08.2000



DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTeht AUS DER PLANZEICHNUNG (LAGEPLAN) UND DEM TEXTTEIL I WEITERHIN IST EINE BEGRÜNDUNG ANGEFÜGT I

PLANZEICHNUNG
 GEMEINDE POPPEHAUSEN

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "AM SPORTPLATZ" MIT 16. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "VOR DEM BAUWOLZ" IM GT KÜTZBERG

AUFSTELLUNG: POPPEHAUSEN, 04.08.2000
 STAHL, I. BÜRGERMEISTER

AUSFERTIGUNG/
 ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT SEINEN FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT UND TEXT MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES ÜBEREINSTIMMT UND DASS DIE FÜR DIE RECHTSWIRKSAMKEIT MASSGEBENDEN VERFAHRENSVORSCHRIFTEN BEACHTET WURDEN

POPPEHAUSEN, 16. November 2000
 STAHL, I. BÜRGERMEISTER

PLANUNG/
 POPPEHAUSEN,
 SCHMITT, ARCHITEKT

alfred schmitt
 dipl.-Ing. /h. architekt bdb bayw
 97490 poppenhausen hauptstrasse 99
 tel. 09725/4969 fax /4970
 POPPEHAUSEN, AUFGESTELLT AM 10.07.1999
 ÜBERARBEITET AM 16.08.1999
 ÜBERARBEITET AM 29.11.1999
 ÜBERARBEITET AM 28.2.2000